

Handbuch zur Weiterbildung



ÄRZTLICHES
KOMPETENZZENTRUM
HESSEN

Koordinierungsstelle
Weiterbildung Allgemeinmedizin



Inhalt

Ablauf Anstellung eines Arztes in Weiterbildung (AiW)	3
Voraussetzungen	3
Einzureichende Dokumente	3
Ablauf Anstellung eines Ausbildungsassistenten (AA) Psychotherapie	4
PsychThG bis zum 31. August 2020	4
PsychThG ab 1. September 2020	5
Antragsstellung und Stolpersteine - Allgemeines	5
Antragsstellung	5
Stolpersteine	5
Musterantrag	6
Erwartungen als Weiterbilder bzw. an den Weiterbilder	6
Rechte und Pflichten	6
Sonderfälle	7
Krankheit	7
Mutterschutz und Elternzeit	7
Beendigung	7
BSNR-Wechsel	8
Änderung Stundenumfang	8
Landesärztekammer Hessen	8
eLogbuch und Facharztprüfung	8
Weiterbildungsbefugnis	9
Unbedenklichkeitsbescheinigung	9
Vorwegentscheid und Weiterbildungszeiten	9
Wichtige Kontaktdaten	9
Kassenärztliche Vereinigung Hessen	9
Landesärztekammer Hessen - Weiterbildungsabteilung	10
Kompetenzzentrum Weiterbildung Hessen – Goethe Uni Frankfurt	10
Kompetenzzentrum Weiterbildung Hessen – Philipps-Uni Marburg	10
Kompetenzzentrum Weiterbildung Hessen – Justus Liebig Uni Gießen	10
Unsere Jobbörsen	10
Impressum	11
Anlage I	12
Anlage II – Übersicht Genehmigung & Förderung	13

Zum Zwecke der einfacheren Lesbarkeit, wird im Folgenden die männliche Schreibweise verwendet. Mit dieser sind jedoch alle weiteren Geschlechterrollen inbegriffen und angesprochen.

Ablauf Anstellung eines Arztes in Weiterbildung (AiW)

Voraussetzungen

- Gültige Weiterbildungsbefugnis (WBB) der Landesärztekammer Hessen (LÄKH) muss vorliegen
- Weiterbilder dürfen nur im Rahmen ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit weiterbilden
 - Bsp: Eine AiW á 40h oder zwei ÄiW á 20h, wenn der Weiterbilder einen vollen Versorgungsauftrag besitzt.

Bitte beachten Sie, dass ein AiW ohne Genehmigung der KVH nicht vertragsärztlich tätig werden darf.

Beachten Sie bitte außerdem den Bearbeitungszeitraum der LÄKH bei (Neu-) Beantragung einer Weiterbildungsbefugnis (WBB) und kalkulieren Sie diesen mit ein.

Weitere Infos zur Genehmigung:



Einzureichende Dokumente

Ohne Förderung

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Gültige Weiterbildungsbefugnis (WBB)
- Kopie der Approbationsurkunde des Arztes in Weiterbildung
- Arbeitsvertrag
 - Beginn- und Enddatum Weiterbildungszeitraum, Wochenstundenzahl und Praxisstandort müssen mit Angaben auf Antrag übereinstimmen

Mit Förderung

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Gültige WBB
- Kopie der Approbationsurkunde des Arztes in Weiterbildung
- Kopie des Personalausweises
- Arbeitsvertrag mit der Klausel TV-Ärzte/VKA
- Lückenlos ausgefüllter Weiterbildungsplan (WBP)
 - Inkl. Fehlzeiten wie Krankheit, Mutterschutz (MuSchu), Elternzeit (ETZ)
 - Unterschriften auf beiden Antragsseiten, auch wenn Seite 2 des WBP nicht gefüllt werden müsste (z. B. keine Fehlzeiten).

Weitere Infos und Antragsunterlagen:



Hinweis: die übrigen Bedingungen des Tarifvertrages inkl. Tarifverhandlungen treffen nicht auf die weitere Antragsstellung des AiW zu.

Bitte beachten Sie, dass keine Originaldokumente/beglaubigte Kopien benötigt werden, es sei denn, es handelt sich um den Quereinstieg in die Allgemeinmedizin.

Quereinstieg Allgemeinmedizin

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Gültige WBB
- Beglaubigte Kopie der Facharzturkunde des Arztes in Weiterbildung
- Kopie des Personalausweises
- Arbeitsvertrag mit der Klausel TV-Ärzte/VKA
- Lückenlos ausgefüllter Weiterbildungsplan (WBP)

Bitte beachten Sie, dass ein Quereinstieg nur mit einer bereits abgeschlossenen Facharztanerkennung eines Gebiets der unmittelbaren Patientenversorgung möglich ist.

Weitere Infos zum Quereinstieg:



Ablauf Anstellung eines Ausbildungsassistenten (AA) Psychotherapie

Kontakt

PT-Kammer Hessen

Mit der Änderung des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) gelten für Absolventen, die ein Studium nach den Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) in der seit dem 1. September 2020 geltenden Fassung absolviert haben, abweichende Regelungen im Ablauf der Anstellung eines Ausbildungsassistenten. Generell kann die Ausbildung nach dem PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung noch von Personen absolviert werden, die vor dem 1. September 2020 ein Studium begonnen haben.



PsychThG bis zum 31. August 2020

Einreichen des Antrags:

- Vollständig ausgefülltes [Antragsformular](#)
- Schriftliche Anerkennungsbestätigung über den Supervisor oder eine Akkreditierung von der Psychotherapeutenkammer
- Schriftliche Bescheinigung über die Übernahme der Supervision bei jedem Behandlungsfall (BHF)
- Zwischenzeugnis des Ausbildungsinstituts über Eignung des AA
- Bescheinigung des AA über die Bestätigung, dass geleistete BHF ggf. nicht vom Institut anerkannt werden, wenn der Supervisor nicht am selben Institut tätig ist

Besonderheiten:

- Die Mindestanforderungen richten sich nach dem gewählten PT-Richtlinienverfahren
- Ob Honorar- oder Arbeitsvertrag ist für die KVH nichtig
- Der Praxisinhaber muss seit mind. drei Jahren an der PT-Versorgung teilnehmen
- Der Supervisor muss nicht zwingend der Praxisinhaber sein
- Der Supervisor muss vom AA entlohnt werden
- Die Weiterbildungszeit in einer Praxis ist begrenzt auf zwei Jahre in Vollzeit

PsychThG ab 1. September 2020

Einreichen des Antrags:

- Vollständig ausgefülltes [Antragsformular](#)
- Namentliche Nennung des Psychotherapeut/ der Psychotherapeutin, der die Verantwortung für die Psychotherapeutin/den Psychotherapeuten in Weiterbildung obliegt
- Weiterbildungsermächtigung der weiterbildenden Psychotherapeutin/des weiterbildenden Psychotherapeuten
- Kopie der Approbationsurkunde der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten in Weiterbildung
- Arbeitsvertrag/Anstellungsvertrag

Besonderheiten:

- Die Mindestanforderungen richten sich nach dem gewählten PT-Richtlinienverfahren
- Die Weiterbilderin/ der Weiterbilder muss seit mind. drei Jahren an der PT- Versorgung teilnehmen. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum entsprechend.
- Die Weiterbildungsermächtigung ist auf sieben Jahre befristet
- Damit die Weiterbildung anerkannt werden kann, muss sie zwingend an einer von der PTK Hessen anerkannten Weiterbildungsstätte unter der Verantwortung einer/eines von der PTK Hessen anerkannten Weiterbildungsermächtigten absolviert werden.

Antragsstellung und Stolpersteine - Allgemeines

Antragsstellung

- Korrektes Ausfüllen des Weiterbildungsplans (WBP)
- Arbeitsvertrag -> was muss enthalten sein?
- Gehalt laut Arbeitsvertrag:
 - Ohne Förderung: angemessenes Gehalt
 - Mit Förderung: Gehalt nach Entgelttabelle I TV-Ärzte/VKA
 - Bei Quereinstieg: Gehalt nach Entgelttabelle I TV-Ärzte/VKA, Einstieg bei Stufe IV

Stolpersteine

- Rechtzeitige Beantragung und Berücksichtigung der Bearbeitungszeiträume (ca. 6 Wochen Vorlauf)
- Unterschriften und Vertragsarztstempel dürfen auf den eingereichten Unterlagen nicht fehlen
- WBB liegt (noch) nicht vor
- Der Antragszeitraum darf nicht unter drei Monate bei einer Vollzeitbeschäftigung liegen
- Der Antrag wird rückwirkend gestellt
- Das Enddatum, die Angabe des angestrebten Facharztes und/oder nach welcher WBO weitergebildet wird, fehlt
- Bei den Förderanträgen: die Mindestweiterbildungszeiten sind bereits erfüllt -> Förderung nicht möglich

- Der Antrag auf Genehmigung ist immer zu stellen, bevor der AiW seine vertragsärztliche Tätigkeit in der Weiterbildungsstätte aufnimmt
- Unterschiedliche Beginn- und Enddaten auf dem Arbeitsvertrag und dem Antrag

Die Anstellungsgenehmigung ist Voraussetzung, um eine finanzielle Förderung erhalten zu können.

Es handelt sich hier um zwei getrennte Prüf- bzw. Bearbeitungsprozesse.

Wird die Förderung beantragt, erhält der Antragssteller zwei Bescheide. Einen Bescheid für die Anstellungsgenehmigung und zu einem späteren Zeitpunkt einen Bescheid über die finanzielle Förderung an Praxis und AiW.

Musterantrag

Das Muster eines korrekt ausgefüllten Antrags (Stand 01.07.2023) finden Sie als Anlage I diesem Handbuch beigelegt.

Bei Fragen zum Ausfüllen, wenden Sie sich bitte an die Kolleginnen und Kollegen des Ärztlichen Kompetenzzentrums oder der Koordinierungsstelle Weiterbildung Allgemeinmedizin. Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 8 dieses Handbuchs.

Erwartungen als Weiterbilder bzw. an den Weiterbilder

- Regelmäßige Feedbackgespräche über den Stand der Weiterbildung, Wünsche und Erwartungen sowie die Benennung möglicher Defizite (180 Grad-Feedback!)
- Eine hohe Qualität der Vermittlung der Weiterbildungsinhalte
- Bereitschaft, sich für die Weiterbildung weiterzubilden (z.B. Train-the-Trainer-Workshop des KW Hessen)
- Inhaltliche Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung
- Anfertigen eines fairen Weiterbildungs- und Arbeitszeugnisses
- Dokumentation der Weiterbildungsinhalte (eLogbuch, s. LÄKH)

Rechte und Pflichten

- Der Weiterbilder verpflichtet sich zur Weiterbildung des AiW in der Praxis/vor Ort zu sein.
- Die vom AiW erbrachten Leistungen werden über die LANR des Weiterbilders gekennzeichnet und abgerechnet.
- Auf Kassenvordrucken (Rezept) darf der Arzt in Weiterbildung mit Kennzeichnung i.A. unterschreiben, sofern der Praxisstempel auf dem Rezept ist. Er muss zudem seinen Namen angeben und „Arzt in Weiterbildung“.
- Der Weiterbilder haftet für seinen AiW.
- Die Anstellung eines AiW darf nicht zur Vergrößerung der Praxiskapazitäten genutzt werden.

- Der Weiterbilder kann AiW maximal im Umfang seines Versorgungsauftrages vertragsärztlichen Tätigkeit (Wochenstunden) und maximal zwei ÄiW gleichzeitig (aber nicht beide Vollzeit, sondern z. B. zwei á 20 Std) anstellen. Reduziert der Weiterbilder seine vertragsärztliche Tätigkeit und somit seine Arbeitszeit, muss die Arbeitszeit des AiW ebenfalls angepasst werden. Demnach verlängert sich auch die Weiterbildungszeit des AiW und auch die Förderhöhe.
- Hinweis: Eine Tätigkeit von weniger als 20 Wochenstunden wird von der LÄKH nicht als Weiterbildungszeit anerkannt.
- Der geförderte AiW muss regelmäßig (1x/Quartal, aber für jeden Monat) Gehaltsabrechnungen einreichen.
Dies dient dem Nachweis, ob dem AiW die Fördergelder komplett als Gehalt überwiesen werden.
- Dokumentation der Weiterbildungsinhalte (eLogbuch, siehe Unterpunkt LÄKH).

Sonderfälle

Krankheit

- Krankheit: Unterbrechung der Arbeit < 6 Wochen: keine Aufwandsentschädigung nach AAG (Aufwendungsausgleichsgesetz), Förderauszahlung wird beibehalten.
- Unterbrechung der Arbeit > 6 Wochen: Mitteilung an KV über Dauer des Unterbrechungszeitraumes und voraussichtlicher Wiederaufnahme der Tätigkeit, Beendigung der finanziellen Förderung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit.
- **Sollte es zu Gehaltskürzungen kommen, wird seitens der KV Hessen geprüft, ob Rückforderungen der Fördergelder bei der Praxis notwendig werden.**

Gilt für Unterbrechungszeiträume von insgesamt jährlich 6 Wochen (42 Kalendertage), mit Ausnahme des arbeitsvertraglich vereinbarten Erholungsurlaubes.

Mutterschutz und Elternzeit

- Mitteilung über Eintritt in die Elternzeit. Mutterschutz (MuSchu) wird gehandhabt wie bei regulären Arbeitsverhältnissen.
- Mitteilung ETZ: Beginndatum, voraussichtliche Dauer der ETZ und Wiedereintritt ins Arbeitsverhältnis mit Angabe Wochenstundenzahlen und verbleibendem Weiterbildungszeitraum, Arbeitsvertrag mit Änderungen muss eingereicht werden (inkl. eventuell angepasstes Gehalt).
- Antrag auf Wiederaufnahme der Förderung stellen, sobald Wiedereintrittsdatum der ÄiW bekannt ist, um ggf. frühzeitig wieder eine Förderung zu erhalten. Die Förderung wird nicht „pausiert“, sondern geht in den allgemeinen Topf zurück.

Beendigung

- Vorzeitig: Mitteilung über Beendigung der Tätigkeit des AiW mit Angabe des Enddatums. Mitteilung kann per Mail zugesandt werden.

Hinweis: Bei rückwirkender Mitteilung über eine vorzeitige Beendigung, werden die zu viel ausgezahlten Fördergelder zurückgefordert.

- Unterbrechung: zeitnahe Mitteilung der Unterbrechung der Weiterbildung. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend. Je nach Unterbrechung wird die Förderung kurzzeitig gestoppt und dann bei Wiederaufnahme wieder ausgezahlt. Bei längerer Unterbrechung (bspw. MuSchu, Elternzeit,) wird die Förderung beendet.

BSNR-Wechsel

- Die Förderung wird pausiert, bis die neue Praxiskonstellatation durch den Zulassungsausschuss (ZA) und das Arztregister geprüft wurde. Nach entsprechender Meldung durch das Arztregister, wird die Förderung über die neue BSNR ausgezahlt.
- Die Änderung der BSNR muss zudem der LÄKH angezeigt werden.
- Sollte sich der Praxisinhaber ändern, aber bspw. der Weiterbilder weiterhin in der Praxis angestellt bleiben, muss der Antrag aktualisiert eingereicht werden.

Bitte beachten Sie eine mögliche, zeitliche Verzögerung bei der Auszahlung der Fördergelder.

Änderung Stundenumfang

- Mitteilung über: wann soll Aufstockung/Reduzierung erfolgen. Angepasster Arbeitsvertrag muss angehängt werden, inkl. ersichtlicher Gehaltsanpassung sowie Stundenumfang.
- Hinweis für Weiterbilder: Der Stundenumfang des AiW darf nicht höher sein als die eigene Tätigkeit. Der Stundenumfang darf außerdem nicht < 20h/Woche sein, da der Weiterbildungszeitraum laut LÄKH sonst nicht anerkennungsfähig ist.
- Hinweis bei Förderung: Der Förderbetrag wird analog dem Stundenumfang angepasst.
ACHTUNG: Werden Stunden erhöht und es ist kein Förderbudget mehr vorhanden, kann der Förderbetrag nicht angehoben werden. Das Gehalt des AiW muss jedoch dennoch angehoben werden (analog TV-Ärzte/VKA).
- Die „Ergänzung zum Arbeitsvertrag“ muss von beiden Parteien unterschrieben werden.

Landesärztekammer Hessen

eLogbuch und Facharztprüfung

- Nach Inkrafttreten der WBO 2020 am 01.07.2020 müssen die Weiterbildungsinhalte auf einer bundesweit einheitlichen elektronischen Plattform, dem eLogbuch, dokumentiert werden. Dies ist verpflichtend für alle, die ihre Weiterbildung nach der WBO 2020 absolvieren.
- Der AiW muss sich als Benutzer registrieren, zur Weiterbildung befugte Ärzte werden automatisch von der LÄKH registriert.
- Weiterbildungsbefugte können über das eLogbuch Bestätigungen und Eintragungen vornehmen.

- Die Anmeldung zur Facharztprüfung erfolgt über die LÄKH. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss nachgewiesen werden, nach welcher WBO man geprüft werden möchte und ob alle Inhalte erfüllt worden sind.

Weiterbildungsbefugnis

- Voraussetzung für den Antrag einer Weiterbildungsbefugnis ist u.a. eine sog. „Stehzeit“ von vier Jahren. Abweichend beträgt sie für die Allgemeinmedizin, Arbeitsmedizin, Physikalische und Rehabilitative Medizin sowie Transfusionsmedizin drei Jahre.
- Eine Weiterbildungsbefugnis ist immer personen- und ortsgebunden. Sollte der Weiterbilder mit seiner Praxis umziehen, ist die alte Befugnis in dieser Form nicht mehr gültig
- Für Informationen zur Weiterbildungsermächtigung Psychotherapie, lesen Sie Punkt [PsychThG ab 1. September 2020](#)

Bei allen Änderungen zur Befugnis, sei es eine Erweiterung von 12 auf 24 Monate, Änderungen des Befugnis-Inhabers, Praxis-Standortwechsel, etc., kontaktieren Sie bitte die Landesärztekammer **frühzeitig!**

Unbedenklichkeitsbescheinigung

- Zur Beantragung einer Weiterbildungsbefugnis bei der Landesärztekammer, benötigen die künftigen Weiterbilderinnen und Weiterbilder eine sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- Die Bescheinigung bestätigt, dass die Weiterbilderin bzw. der Weiterbilder mind. 70 % des Fachgruppenschnitts tätig ist. Hier gilt zu beachten, dass die Bescheinigung immer arzt-, nicht praxisbezogen erstellt wird.
- Beantragen können Sie die Bescheinigung ganz einfach per Mail bei dem für Sie zuständigen [BeratungsCenter](#).

Vorwegentscheid und Weiterbildungszeiten

- Sollte der AiW unsicher sein, welche Weiterbildungszeiten noch offen sind (z. B. durch Bundeslandwechsel, Auslandszeiten, ...), bevor er sich zur FA-Prüfung anmeldet, kann ein Vorwegentscheid sinnvoll sein. Dieser ist kostenpflichtig bei der LÄKH zu beantragen. Aktuell liegen die Verwaltungskosten hier bei 200.- €.
- Ein Vorwegentscheid ist für die KVH notwendig, wenn Weiterbildungszeiten des AiW im Nicht-EU-Ausland absolviert wurden und gleichzeitig eine Förderung durch die KVH beantragt wurde.

Wichtige Kontaktdaten

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Ärztliches Kompetenzzentrum Hessen (ÄKH)

aerzte-fuer-hessen@kvhessen.de oder Tel 069 24741 7191

Koordinierungsstelle Weiterbildung Allgemeinmedizin (KostA)

koordinierungsstelle@kvhessen.de oder Tel 069 24741 7227

Weitere Infos zum ÄKH



Genehmigung & Förderung Weiterbildung

weiterbildung@kvhessen.de oder Tel 069 24741 7050

Weitere Infos zur **KoStA**



Landesärztekammer Hessen - Weiterbildungsabteilung

Allgemeine Anfragen: weiterbildung@laekh.de oder Tel 069 97672-0

Anfragen zum eLogbuch: elogbuch@laekh.de

Ansprechpersonen LÄKH

Kompetenzzentrum Weiterbildung Hessen – Goethe Uni Frankfurt

kontakt@kwhessen.de oder Tel 069 6301 84225

Kompetenzzentrum Weiterbildung Hessen – Philipps-Uni Marburg

allgemeinmedizin@uni-marburg.de oder Tel 06421 2865 120

Kompetenzzentrum Weiterbildung Hessen – Justus Liebig Uni
Gießen

Weiterbildung-Allgemeinmedizin@med.uni-giessen.de oder Tel 0641 99
48062

Unsere Jobbörsen

Und für Ihre **Suche nach einem AiW**, unterstützen wir Sie z. B. mit
unseren Jobbörsen:

Jobbörse Weiterbildung
Allgemeinmedizin



Jobbörse weitere Fachgebiete



Impressum

Herausgeber	Ärztliches Kompetenzzentrum Hessen
Redaktion & Text	Friederike Knaack, Julia Napierala, Carolin Reisert, Geraldine Scholl
Kontakt	Ärztliches Kompetenzzentrum Europa-Allee 90 60486 Frankfurt E.: aerzte-fuer-hessen@kvhessen.de T.: 069 24741 7191
Nachdruck	Der Inhalt dieses Magazins ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder Kopie sowie die Vervielfältigung auf Datenträger dürfen, auch auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber erfolgen. Eine Weitervermarktung von Inhalten ist untersagt.
Haftungsausschluss	Trotz sorgfältiger Recherche bei der Erstellung dieses Magazins kann für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernommen werden. Haftungsansprüche sind ausgeschlossen.
Haftungsbeschränkung für weiterführende Links	Dieses Handbuch enthält sogenannte „weiterführende Links“ (Verweise auf Webseiten Dritter), auf deren Inhalt wir keinen Einfluss haben und für die wir deshalb keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit der Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter verantwortlich.

Anlage I

Musterantrag mit Stand 01.07.2023

Anlage II – Übersicht Genehmigung & Förderung

Weiterbildungsbefugnis bei der Landesärztekammer Hessen beantragen



Genehmigung oder Genehmigung & Förderung?



Genehmigung

Genehmigung & Förderung

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Antrag Beschäftigung AiW ohne Förderung
- Weiterbildungsbefugnis der weiterbildenden Ärztin/des weiterbildenden Arztes
- Kopie der Approbationsurkunde (AiW)
- Arbeitsvertrag/Anstellungsvertrag (Muster-Vorlage)

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Antrag Allgemeinmedizin/ Antrag weitere Facharztgruppen
- Weiterbildungsbefugnis der weiterbildenden Ärztin/des weiterbildenden Arztes
- Kopie der Approbationsurkunde (AiW)
- Arbeitsvertrag/ Anstellungsvertrag (Muster-Vorlage)
- Kopie Personalausweis/ Aufenthaltstitel (AiW)
- Unterschriebene Datenschutzerklärungen
- Weiterbildungsplan des AiW

Wer muss die Unterlagen **ausfüllen**?

WEITERBILDENDE + AiW

Wer **sendet** die Unterlagen zur KV?

WEITERBILDENDE

Per Mail oder postalisch an:

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Abteilung Qualitätsförderung
Team Förderung Weiterbildung
Europa-Allee 90 60486
Frankfurt am Main Tel: 069 24741-7050
Fax: 069 24741-68844
E-Mail: weiterbildung@kvhessen.de

